

## Synoptische Darstellung

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen gekennzeichnet durch <b>Fettdruck</b> und <del>Streichungen</del>
<p><b>§ 1 Beschränkung von öffentlichen Anschlägen</b></p> <p>(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Stadt Erlangen zugelassenen Anschlagflächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und -ständer sowie in Schaukästen) angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Erlangen vorgeführt werden.</p> <p>(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.</p>	<p><b>§ 1 Beschränkung von öffentlichen Anschlägen</b></p> <p>(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes <del>und zum Schutze der Natur-, Kunst- und Kulturdenkmäler</del> dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln, <b>in der Öffentlichkeit</b> nur an den von der Stadt Erlangen zugelassenen Anschlagflächen (<del>Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und -ständer sowie in Schaukästen</del>) <b>nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Erlangen oder Zustimmung durch den/die für die jeweilige Anschlagfläche Verfügungsberechtigten/Verfügungsberechtigte</b> angebracht werden. <b>Zugelassene Anschlagflächen sind Schaukästen, Litfaßsäulen, Dreieckständer an festen Standorten, Plakatwerbetafeln (Großflächen und Allgemeinstellen), Uhrensäulen, Mega-Light-Boards, City-Light-Poster an Buswartehallen und Stadtinformationsanlagen.</b> Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit <b>dürfen</b> nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Erlangen vorgeführt werden.</p> <p>(2) <del>Abs. 1</del> <b>Diese Verordnung</b> findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.</p> <p>(3) <b>Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgen, sowie von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagflächen ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.</b></p>

	<p><b>§ 2 Plakatierung anlässlich Wahlen und Abstimmungen</b></p> <p><b>(1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten/Kandidatinnen dürfen bis zu 44 Tage vor dem Wahltermin Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen oder anbringen lassen. Gleiches gilt für die Antragsteller/Antragstellerinnen bei Volksbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller/Antragstellerinnen, vertretungsberechtigten Personen und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der 44 Tage vor dem Abstimmungstermin.</b></p> <p><b>(2) Für Plakatierungen nach Abs. 1 gelten folgende Bestimmungen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. Mit der Plakatierung darf frühestens um 6:00 Uhr des ersten Tages des zugelassenen Plakatierungszeitraumes begonnen werden. Die Plakate sind spätestens eine Woche nach Ende des zugelassenen Plakatierungszeitraumes zu entfernen.</b></li><li><b>2. Es dürfen nur Plakate mit einer maximalen Größe von DIN A 0 verwendet werden.</b></li><li><b>3. Beschädigte Plakatierungen sind umgehend einschließlich des Befestigungsmaterials zu beseitigen. Nicht ordnungsgemäß befestigte Plakate oder Plakatträger sind umgehend nachzubessern.</b></li><li><b>4. Ragen Plakatträger seitlich in den Verkehrsraum hinein, müssen diese zur Freihaltung des Verkehrslichtraums mindestens 4,50 m über der Oberkante von Straßen sowie mindestens 2,50 m über der Oberkante von Geh- und Radwegen angebracht werden.</b></li><li><b>5. Jeder Aufstell- und Befestigungsort kann nur mit einem Plakatträger belegt werden.</b></li></ol>

- 6. Auf folgenden Straßen und Plätzen darf nur je ein Dreieckständer von den in § 2 Abs. 1 genannten Berechtigten aufgestellt werden:**
- a) Hugentottenplatz,**
  - b) Martin-Luther-Platz,**
  - c) Bereich Neuer Markt und Kaufhäuserbereich (Kreuzung Sedanstraße/Nürnberger Straße bis Nürnberger Straße 30/31), einschließlich Beşiktaş-Platz,**
  - d) nördliche Hälfte des Rathausplatzes,**
  - e) südliche Hälfte des Rathausplatzes,**
  - f) Untere Karlstraße.**
- 7. Im Innenstadtbereich dürfen Plakate nur auf Dreieckständern aus Metall angebracht werden. Der Innenstadtbereich ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Bei den Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Vorschrift erfasst.**
- 8. Die Plakatständer sind so aufzustellen, dass durch sie die Sichtverhältnisse für Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt werden.**
- 9. Verkehrszeichen und sonstige Verkehrseinrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt oder verdeckt werden.**
- 10. Öffnungen an Straßenbeleuchtungsmasten sowie an Lichtsignalanlagen müssen zugänglich bleiben.**
- 11. Vor und hinter Kreuzungen ist ein Abstand von mindestens 10 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten einzuhalten.**
- 12. Plakatständer müssen so angebracht sein, dass ihr Abstand vom Fahrbahnrand mindestens 50 cm beträgt.**
- 13. Auf Geh- und Radwegen muss eine Restbreite von 1,50 m frei bleiben.**

**14. An Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Lichtsignalanlagen ist das Aufstellen sowie das Befestigen von Plakaten untersagt. Beziehen sich Verkehrszeichen auf den ruhenden Verkehr (z.B. Halt- und Parkverbotsbeschilderung, blaue Parkbeschilderung) können Plakatständer um diese herumgruppiert oder an diese angelehnt werden.**

**15. An Bäumen, die durch Baumpfähle verankert bzw. gesichert werden, ist das Aufstellen sowie das Befestigen von Plakaten untersagt.**

**An allen sonstigen Bäumen sind nur stabile Dreieckständer zulässig, die so montiert sind, dass jegliche Berührung mit dem Baum unterbleibt.**

**Das Anbringen von Befestigungsmaterialien (Kabelbinder, Draht, Nägel, Schrauben, Schnüre, etc.) am Baum ist untersagt.**

**16. An Straßenbeleuchtungsmasten ist das Befestigen von Plakaten untersagt. Davon ausgenommen sind die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Verordnung ist, festgelegten Straßenabschnitte und festgelegten Geh- und Radwege unter Berücksichtigung der darin genannten Vorgaben. Plakatständer können um Straßenbeleuchtungsmasten herumgruppiert oder an diese angelehnt werden.**

**17. Werden öffentliche Verkehrsflächen für Plakatierungen genutzt, ist die für die Anbringung verantwortliche Person während der Dauer der Nutzung für die Standfläche verkehrssicherungspflichtig. Die Plakatständer sind stand- und verkehrssicher aufzustellen. Die genutzte Fläche darf nicht beschädigt werden.**

**(3) An folgenden Standorten ist das Aufstellen sowie das Befestigen von Plakaten untersagt:**

- 1. vor den Eingängen von Gebäuden und Geschäften,**
- 2. bis zu einer Entfernung von mindestens 30 m von Eingängen zu Schulen und Kindergärten,**
- 3. an Autobahnen und außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bun-**

	<p><b>des-, Staats- und Kreisstraßen,</b></p> <p><b>4. Alter Markt (Büchenbach),</b></p> <p><b>5. Altstädter Kirchenplatz,</b></p> <p><b>6. Bahnhofplatz,</b></p> <p><b>7. Bayernstraße / Einmündung Friesenweg,</b></p> <p><b>8. Bayreuther Straße ab Einmündung Baiersdorfer Straße in nördliche Richtung,</b></p> <p><b>9. Büchenbacher Damm, Abfahrt Alterlangen / Schallershofer Straße,</b></p> <p><b>10. Güterhallenstraße in Verlängerung Äußere Brucker Straße vor den Erlanger Stadtwerken an der Fußgängerschutzanlage,</b></p> <p><b>11. Mönaustraße, Querungsstelle Höhe Rudeltplatz,</b></p> <p><b>12. nordöstlicher- und nordwestlicher Kreuzungsbereich Werner-von-Siemens-Straße / Nürnberger Straße,</b></p> <p><b>13. nordwestlicher Einmündungsbereich Dechsendorfer Straße / Thalmühlstraße,</b></p> <p><b>14. Sankt Johann zwischen Einmündung Membacher Weg und Dechsendorfer Damm,</b></p> <p><b>15. Schlossplatz,</b></p> <p><b>16. Werner-von-Siemens-Straße, Ausläufer des Gehwegbereiches zwischen Luitpoldstraße und Werner-von-Siemens-Straße.</b></p>
<p><b>§ 2 Ausnahmen</b></p> <p>(1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu 44 Tagen vor dem Wahltermin sowie bis zu 14 Tagen vor konkreten Veranstaltungen Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen oder anbringen lassen, falls es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten und Belange der Verkehrssicherheit beachtet werden. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei</p>	<p><b>§ 3 Ausnahmen</b></p> <p><del>1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu 44 Tagen vor dem Wahltermin sowie bis zu 14 Tagen vor konkreten Veranstaltungen Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen oder anbringen lassen, falls es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten und Belange der Verkehrssicherheit beachtet werden. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei</del></p>

Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der 44 Tage vor dem Abstimmungstermin.

(2) Bei Anschlägen, die gemäß Abs. 1 Satz 1 vor konkreten Veranstaltungen zugelassen sind, wird die Anzahl der beweglichen Plakatständer auf jeweils 15 Standorte pro Partei und Wählergruppe begrenzt, soweit diese im Bereich der Innenstadt angebracht werden. Der Innenstadtbereich ist aus der Anlage zu dieser Vorschrift ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

(4) Die Stadt kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

~~Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der 44 Tage vor dem Abstimmungstermin.~~

**(1) Auf Antrag erteilt die Stadt Erlangen politischen Parteien, Wählergruppen, Kandidaten/Kandidatinnen sowie Antragsstellern/Antragstellerinnen, Antragsgegnern/Antragsgegnerinnen und vertretungsberechtigten Personen von Volks- und Bürgerbegehren die Ausnahmegenehmigung, bis zu 14 Tage vor deren politischen Veranstaltungen auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anzubringen.**

~~Bei Anschlägen, die gemäß Abs. 1 Satz 1 vor konkreten Veranstaltungen zugelassen sind, wird die Anzahl der beweglichen Plakatständer auf jeweils 15 Standorte pro Partei und Wählergruppe begrenzt, soweit diese im Bereich der Innenstadt angebracht werden.~~ **Die Anzahl der Dreieckständer wird für den Bereich der Innenstadt auf jeweils 15 Stück pro Partei, Wählergruppe, Kandidat/Kandidatin sowie Antragssteller/Antragstellerin, Antragsgegner/Antragsgegnerin und Vertretungsberechtigte begrenzt.** ~~-, soweit diese im Bereich der Innenstadt angebracht werden.~~ Der Innenstadtbereich ist aus ~~der~~ **dem als Anlage 1 zu dieser Vorschrift beigefügten Lageplan** ersichtlich, ~~die~~ **der** Bestandteil dieser Verordnung ist. **Bei den Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Vorschrift erfasst. Insgesamt darf für eine Veranstaltung von den in Satz 1 genannten Berechtigten auf bis zu 60 Plakaten geworben werden.**

~~(3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.~~

~~(4) (2) Die Stadt Erlangen kann ausnahmsweise anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag sowohl den in Abs. 1 genannten als auch anderen Antragstellern/Antragstellerinnen Ausnahmen~~

	<p><del>von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 gestatten, die Genehmigung erteilen, auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anzubringen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.</del></p>
<p><b>§ 3 Kennzeichnungs- und Entfernungspflicht</b></p> <p>Auf den Anschlägen ist die für den Inhalt und die Anbringung verantwortliche Person zu benennen. Die Anschläge sind nach dem Ereignis bzw. nach Ablauf der festgesetzten Frist unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen zu entfernen. Anschläge, die unter Nichtbeachtung von § 1 Abs. 1 und ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes bzw. einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 2 angebracht wurden, sind von der verantwortlichen Person oder vom Veranstalter, für dessen Veranstaltung geworben wurde, unverzüglich zu entfernen.</p>	<p><b>§ 4 Kennzeichnungs- und Entfernungspflicht</b></p> <p>(1) Auf <del>den</del> <b>allen</b> Anschlägen ist <del>der/die</del> für den Inhalt und die Anbringung verantwortliche Person <b>Verantwortliche</b> zu benennen (<b>Name oder Firma sowie Anschrift</b>).</p> <p>(2) <b>Anschläge, für die eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 1 oder 2 erteilt wurde, sind innerhalb der in der Genehmigung genannten Frist zu entfernen. Ist keine Frist festgelegt worden, müssen die Anschläge innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung entfernt werden.</b> <del>Die Anschläge sind nach dem Ereignis bzw. nach Ablauf der festgesetzten Frist unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen zu entfernen. Anschläge, die unter Nichtbeachtung von § 1 Abs. 1 und ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes</del> <b>gemäß § 2</b> bzw. einer Ausnahmegenehmigung gemäß <del>§ 2</del> <b>§ 3</b> angebracht wurden, sind von der verantwortlichen Person oder vom Veranstalter/<b>von der Veranstalterin</b>, für dessen Veranstaltung geworben wurde, unverzüglich zu entfernen.</p>
<p><b>§ 4 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand (§ 2 Abs. 1 bis Abs. 3) gegeben oder eine Ausnahmegenehmigung (§ 2 Abs. 4) erteilt ist,</li> <li>entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt,</li> </ol>	<p><b>§ 5 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>entgegen § 1 Abs. 1 <del>Satz 1</del> öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand (§ 2 Abs. 1 <del>bis Abs. 3</del>) gegeben oder eine Ausnahmegenehmigung (<del>§ 2 Abs. 4</del> <b>§ 3 Abs. 1 oder 2</b>) erteilt <b>worden</b> ist,</li> <li>entgegen § 1 Abs. 1 Satz <del>2</del> <b>3</b> ohne Genehmigung Darstellungen</li> </ol>

<p>3. entgegen § 3 die Anschläge nicht kennzeichnet oder sie nicht fristgerecht entfernt.</p>	<p>durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt,  <b>3. entgegen der in § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 enthaltenen Regelungen Anschläge anbringt oder anbringen lässt,</b>  4. <del>3.</del> entgegen <del>§ 3</del> <b>§ 4 Abs. 1</b> die Anschläge nicht kennzeichnet oder sie <b>entgegen § 4 Abs. 2</b> nicht fristgerecht entfernt.</p>
<p><b>§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer</b>  Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.</p>	<p><b>§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer</b>  Diese Verordnung tritt <del>eine Woche nach ihrer Bekanntmachung</del> <b>am Tag nach der Bekanntmachung</b> in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. <b>Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer vom 25.07.1997 i.d.F. vom 07.10.2002 (Amtsblatt Nr. 16 vom 31.07.1997 und Die amtlichen Seiten Nr. 21 vom 17. Oktober 2002) außer Kraft.</b></p>
<p><b>Anlage zu § 2 Abs. 2</b>  der Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)</p>	<p><del><b>Anlage zu § 2 Abs. 2</b></del>  <del>der Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)</del></p>